

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
ZS AbtL

Berlin, den 23. November 2022
9(0)227 -5783
Ina.Wiersgalla@senbjf.berlin.de

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Inflationsausgleich für Beschäftigte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

15. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 10.11.2022

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Ich frage die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, wie geht sie mit der Möglichkeit um, einen Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro an die in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Beschäftigten (Lehrer und Erzieher, die direkt beim Land Berlin als auch in der freier Trägerschaft beschäftigt sind) zu gewährleisten?“

(Frage der Fraktion der CDU)

Hierzu wird berichtet:

Das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung vom 03.09.2022 eröffnet allen Arbeitgebern die Möglichkeit, ihren Beschäftigten bis zum Ende des Jahres 2024 freiwillig eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von maximal 3.000 Euro (zusätzlich zum

regulären Arbeitsentgelt) zu zahlen. Dies gilt auch für die öffentlichen Arbeitgeber. Arbeitgeber für die Beschäftigten des Berliner Landesdienstes - und damit auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Berlin - ist das „Land Berlin“. Die für das Landespersonal zuständige Senatsverwaltung für Finanzen hat sich bislang nicht dazu geäußert, ob und ggf. in welcher Höhe das Land Berlin von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Eine entsprechende finanzielle Vorsorge wurde nach hiesiger Kenntnis mit dem verabschiedeten Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 nicht getroffen.

Möglicherweise wird eine solche Prämienzahlung Gegenstand der nächsten Tarifverhandlungen der Länder, die allerdings erst zu Ende 2023 anstehen.

Für die Lehrkräfte an Schulen in privater Trägerschaft stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bei der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine freiwillige Arbeitgeberleistung, welche auch Schulträger von Ersatzschulen ihren Beschäftigten zu Teil werden lassen können.

Bei der derzeitigen Zuschusssystematik würde eine Inflationsausgleichsprämie wie folgt Berücksichtigung finden:

Bei Trägern von beruflichen Ersatzschulen kann sich die Zahlung einer solchen Prämie unmittelbar auf die Höhe der Ersatzschulzuschüsse auswirken, da die Zuschüsse für genehmigte berufliche Ersatzschulen nach § 101 Abs. 2 Nr. 1 Schulgesetz für das Land Berlin 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten), betragen. Sofern die tatsächlichen Personalkosten des Schulträgers die Höhe des Zuschusses bestimmen (also niedriger ausfallen als die vergleichbaren Personalkosten), fließen diese Prämien auch bei den Zuschusszahlungen mit ein. Eine Inflationsausgleichsprämie, die Schulträger noch in 2022 an ihr schulisches Personal auszahlen, erhöht somit die tatsächlichen Personalkosten, was zu kurzfristigen Nachzahlungen in 2022, spätestens jedoch bei der Verwendungsnachweisprüfung im Folgejahr führen kann.

Darüber hinaus würde sich eine Inflationsausgleichsprämie, wenn sie denn vom Land Berlin an das schulische Personal der öffentlichen Schulen gewährt werden würde, unmittelbar auf die Zuschüsse aller Ersatzschulen auswirken, d. h. auf die Höhe der vergleichbaren Personalkosten, da sich die Personalkostendurchschnittssätze als eine Berechnungsgrundlage entsprechend erhöhen würden.

Wie eingangs dargestellt, ist derzeit jedoch nicht bekannt, ob das Land Berlin eine solche Prämie an seine Beschäftigten (an öffentlichen Schulen) zahlen wird.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie